

Auflagen:

1. Am Tag nach der Veranstaltung sind sämtliche Plakatständer zu entfernen.
2. Eine andere Verwendung der Sondernutzungsfläche durch den Erlaubnisnehmer als zu dem beantragten Zweck ist ausgeschlossen.
3. An Verkehrszeichen und -einrichtungen (z. B. Ampelanlagen, Verkehrszeichenpfosten) dürfen keine Plakatständer angebracht bzw. aufgestellt werden. Widerrechtlich aufgestellte Plakatträger (z. B. auch an Lampenmasten, an denen sich Verkehrszeichen befinden) werden ohne weitere Ankündigung auf Ihre Kosten eingesammelt. Die Kosten betragen mindestens 50,00 €.
4. An gemeindlichen Einrichtungen (z. B. Buswartehallen) dürfen keine Plakate angebracht bzw. angeklebt werden.
5. An Straßen des überörtlichen Verkehrs (Kreis- und Landesstraßen) dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt keine Plakatträger aufgestellt werden.
6. Eine Behinderung des Straßen- und Gehwegverkehrs darf nicht eintreten; Verkehrszeichen dürfen dadurch nicht verdeckt werden. Den Anordnungen der Polizei und des Ordnungsamtes muss nachgekommen werden.
7. Es ist darauf zu achten, daß sich die Plakatträger in einem „ordentlichen“ Zustand befinden.
8. Werden Plakatträger an **Kreis- und Landesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten aufgestellt**, so ist **vor** dessen Aufstellung mit dem zuständigen Amt für Straßen- und Verkehrswesen Frankfurt, Straßenmeisterei, Ofenbach, 63263 Neu-Isenburg, Haus Nr. 3, 06102/ 75410, Kontakt aufzunehmen.
- 8.1 **Standort 1:** L 3065 von Seligenstadt kommend etwa 100 m nach der Einmündung im Grünbereich vor dem Radfahrer-VZ.
- 8.2 **Standort 2:** L 3065 von Babenhausen kommend nach dem Bahnübergang links in der Grünfläche; hier ist auf die freie Sicht der ausfahrenden Verkehrsteilnehmer der Ringstraße zu achten!!!
- 8.3 **Standort 3:** K 185 von der Hiller-Kreuzung kommend Höhe Vorwegweiser am Beginn des Zaunes der Fa. Höfling; auf die freie Sicht der ausfahrenden Verkehrsteilnehmer der Jahnstraße ist zu achten!!!